

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 25. November 2022 zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Wollenbachtal“ vom 13. November 1980

Auf Grund des § 23 Abs. 4, 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020, GBl. S. 1233, wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wollenbachtal“ (Gemarkung Wollenberg und Obergimpeln) wird auf dem Gebiet der Stadt Bad Rappenau geändert, indem folgende Flächen aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden:

Gemarkung Wollenberg, Gewinn „In der Au“: Grundstücke Flst. Nrn. 49/1, 272, 273, 273/1, 274, 274/1, 275, 275/1, 279, 280, 280/1, 281, 282, 284, 285, 285/1 und 286.

- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wollenbachtal“ (Gemarkung Wollenberg und Obergimpeln) wird auf dem Gebiet der Stadt Bad Rappenau geändert, indem folgende Flächen in das Schutzgebiet aufgenommen werden:

Gemarkung Wollenberg, Gewinn „Unterm Greinling“: Grundstücke Flst. Nrn. 202, 1666, 1667 und 211 (teilw.).

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 220 ha.

- (4) Die geänderten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2.500 mit schwarz durchgezogener Linie und grüner Anschummerung eingetragen. Die herausgenommenen Flächen sind rot unterlegt. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die bisherige Flurkarte 3.

Sie sind Bestandteil der durch die vorliegende Verordnung geänderten Verordnung vom 13. November 1980 über das Landschaftsschutzgebiet „Wollenbachtal“.

Im Übrigen bleibt die Verordnung vom 13. November 1980 unberührt.

(5) Die Änderungsverordnung mit Übersichtskarte und Flurkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn sowie beim Bürgermeisteramt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau niedergelegt und kann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 25.11.2022 in Kraft.

Heilbronn, den 25. November 2022  
Landratsamt Heilbronn

gez.

Norbert Heuser, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 des Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung schriftlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.